

Stand 04.10.2013



Sportschützen Altenbeken

Satzung

Präambel

Die Sportschützen Altenbeken wurden im Jahre 1967 als Schießsportabteilung des Altenbekener Bürgerschützenvereins 1750 e.V. -St. Sebastian Schützenbruderschaft- gegründet, um der sich abzeichnenden Entwicklung vom reinen Traditions- zum Wettkampfschießen unter sportlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Zunahme des Interesses gerade der jüngeren Mitglieder an der Ausübung des Schießsports, wurde durch Entscheidung des Bataillonsvorstandes des Altenbekener Bürgerschützenvereins 1750 e.V. -St. Sebastian Schützenbruderschaft- , der Abteilung bereits im Jahr 1970 eine Jungschützengruppe angegliedert.

Nach Errichtung der Eggelandhalle und der Schaffung einer modernen, zukunftsorientierten Schießsportstätte im Untergeschoss des Gebäudes, erfolgte eine weitere rasante Aufwärtsentwicklung im sportlichen Bereich. Erfolgte der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Anfangsjahren im Bereich der Sportordnung der Historischen Dt. Schützenbruderschaften Köln. e.V. , so schloss sich die damalige Schießsportabteilung im Jahr 1982 auch dem Westfälischen Schützenbund e.V. an, um im Bereich der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes auch an Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften, sowie an den entsprechenden Ligawettkämpfen auf regionaler und nationaler Ebene teilnehmen zu können.

Im Jahr 2003 wurde die Trennung des Geschäftsbetriebes der Abteilung und des Schützenvereins erforderlich. Die Abteilung wandelte sich in einen rechtsfähigen Verein. Der Verein bleibt Mitglied des Schützenvereins in Anlehnung an dessen Satzung § 2 und § 14 . Das langjährige beiderseitige gute Verhältnis soll nach dem Willen beider Vereine durch diesen Rechtsakt keiner Veränderung unterworfen werden. Die Mitgliedschaft der Sportschützen im Schützenverein bleibt unberührt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportschützen Altenbeken**“ und soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 33184 Altenbeken.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Ausübung des sportlichen Schießens.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - regelmäßige, wöchentliche Trainingsabende;
 - Veranstaltung von Schießwettbewerben;
 - Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, seiner Dachverbände sowie Unterverbände und Vereine;
 - Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften des westfälischen Schützenbundes, seiner Dachverbände sowie Unterverbände und Vereine;
 - Förderung und Ausbildung von Nachwuchsschützinnen und -schützen.
- (3) Der Verein ist Mitglied:
 - im Altenbekener Bürgerschützenverein 1750 e.V. -St. Sebastian Schützenbruderschaft- und damit auch im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V.;
 - im Westfälischen Schützenbund e.V.;
 - im Hallenbauverein Eggelandhalle Altenbeken e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern,
 - b) Passiven Mitgliedern,
 - c) Jugendlichen Mitgliedern,
 - d) Geborenen Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich vor Beginn des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die nicht aktiv am sportlichen Leben des Vereins teilnehmen. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich vor Beginn des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Geborene Mitglieder sind der Oberst sowie der II. Brudermeister des Altenbekener Bürgerschützenvereins 1750 e.V. – St. Sebastian Schützenbruderschaft.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Minderjährige Mitglieder müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen. Mit der Annahme des Aufnahmegesuchs beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristgewahrung genügt, dass das Datum des Poststempels innerhalb der Frist liegt.
- (3) Wer gegen die Interessen des Vereins oder gegen dessen Ansehen verstößt, kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.
Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, unter Angabe der Gründe im Einzelnen.
Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann nach mündlicher Anhörung endgültig entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge.

§ 6.1 Datenschutzerklärung

(1) Datenspeicherung und Verarbeitung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nehmen die Sportschützen Altenbeken seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System (beim Vorstand) gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Pressearbeit

Die Sportschützen Altenbeken informieren die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über Schießsportergebnisse, Meisterschaften und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite des Vereins in Text-/ Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schiesswettbewerben sowie Feierlichkeiten am Aushang des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbandsturnieren und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. Internetbeauftragter) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an übergeordnete Organisationen und Verbände

Als Mitglied der St. Sebastian Schützenbruderschaft Altenbeken sind die Sportschützen Altenbeken auch Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS), Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen-Opladen und somit verpflichtet, die Mitglieder, sofern sie an den Wettkämpfen und Meisterschaften des BHDS teilnehmen wollen, an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen der genauen namentlichen Mitgliedermeldungen und der Prüfungen von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Ferner ist der Verein als Mitglied im Westfälischen Schützenbund e.V., Ebertstraße 30 in 44145 Dortmund, sowie des Landessportbundes NRW e.V. in Duisburg sowie dessen Organisationen auf nach geordneter Ebene verpflichtet, Vereinsmitglieder namentlich mit Geburtsdatum und Eintrittsdatum zu melden.

Diese freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung durch die Dachverbände kann, durch schriftlichen Antrag an den Verein, jederzeit zurückgenommen werden. Für diesen Fall erlischt die Teilnahmemöglichkeit des Mitglieds an den Wettkämpfen und Meisterschaften der Dachverbände.

(5) Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt aus dem Verein Sportschützen Altenbeken e.V. werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die Sportschützen Altenbeken e.V. speichern jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung ihrer Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Schießsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8 Jugendgruppe

- (1) Der Verein unterhält zur Förderung und Ausbildung des Nachwuchses eine Jugendabteilung. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung erstreckt sich maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Der Vertreter der Jugendlichen (Jugendwart) wird von diesen in eigener Versammlung nach eigenen Vorstellungen gewählt und gehört dem Vorstand des Vereins an. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Jugendwartes ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Jugendgruppe bleibt es überlassen, sich eine eigene Jugendordnung zu geben. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung der Sportschützen Altenbeken stehen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
- (2) Der/Die Vorsitzende gemäß § 11 Abs. 1 leitet die Versammlungen der Organe, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
- (3) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Dies gilt nicht für Anträge des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie dessen Änderung (Beitragsordnung);
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat;
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - g) die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen sowie den Austritt aus diesen;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Auflösung des Vereins.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Wahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds der betreffenden Organe geheim durchgeführt werden. Stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ist die Wahl geheim durchzuführen. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassierer(in);
- d) dem/der Schriftführer(in);
- e) dem/der Sportleiter(in);
- f) den Gerätewarten(innen);
- g) dem/der Jugendwart(in);
- h) bis zu 3 Beisitzer(innen)

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch nach Ablauf der regulären Amtszeit. Sie beschließen über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beisitzer werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Abweichend hiervon werden nur für die Wahlen auf der Gründungsversammlung die Vorstandsmitglieder b),d) und f) für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

(5) In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Ein Anspruch besteht lediglich auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen wie Telefonkosten, Schreibmaterial und Reisekosten.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und ist Dritten gegenüber in der Vertretung nicht beschränkt. Gleiches gilt für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem in § 4 genannten Mitglied innerhalb einer Frist, die für Anträge an die Mitgliederversammlung gilt, gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung unter Angabe desselben Tagesordnungspunktes innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Altenbekener Bürgerschützenverein 1750 e.V. -St. Sebastian Schützenbruderschaft- zu.
- (5) Das Vermögen darf von diesem nur zu gemeinnützigen Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verwendet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Dezember 2003 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.

Altenbeken, den

(Name, Vorname)

(Unterschrift)

Anlagen Seite 9 + 10: Kopie der Originalunterschriften Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2003:

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung unter Angabe desselben Tagesordnungspunktes innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Altenbekener Bürgerschützenverein 1750 e.V. -St. Sebastian Schützenbruderschaft- zu.
- (5) Das Vermögen darf von diesem nur zu gemeinnützigen Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verwendet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Dezember 2003 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.

Altenbeken, den *12. Dezember 2003*

Jogthoff, Helmut

 (Name, Vorname)

Helmut Jogthoff

 (Unterschrift)

Brockmeyer, Andreas

 (Name, Vorname)

Brockmeyer

 (Unterschrift)

Niggemeyer, Raimund

 (Name, Vorname)

R. Niggemeyer

 (Unterschrift)

Brockmeyer, Sabine
(Name, Vorname)

Brockmeyer
(Unterschrift)

Dixmann, Michael
(Name, Vorname)

M. Dixmann
(Unterschrift)

Alteisenstein
(Name, Vorname)

Alteisenstein
(Unterschrift)

Aligmann, Albert
(Name, Vorname)

Aligmann
(Unterschrift)

Stapeler Hubert
(Name, Vorname)

H. Stapeler
(Unterschrift)